

Abstimmung vom 4.12.1983

Keine vereinfachte Einbürgerung für Ausländer der zweiten Generation

Abgelehnt: Bundesbeschluss über die Erleichterung gewisser Einbürgerungen

Yvan Rielle

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Rielle, Yvan (2010): Keine vereinfachte Einbürgerung für Ausländer der zweiten Generation. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 413–414.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Diskussionen darüber, wie die Vergabe des Schweizer Bürgerrechts zu handhaben sei, haben in der Schweiz eine lange Tradition. Sie werden in den 1960er-Jahren als Konsequenz der intensivierten Arbeitskräfterekrutierung nach dem Zweiten Weltkrieg um eine wichtige Frage erweitert: um jene des erleichterten Zugangs zum Bürgerrecht für junge, in der Schweiz aufgewachsene Ausländer. Gestützt auf einen Bericht der «Studienkommission für das Problem der ausländischen Arbeitskräfte», die 1964 eine «aufgeschlossene Einbürgerungspolitik als dringendes staatspolitisches Gebot [bezeichnet] und den Ausbau der erleichterten Einbürgerung befürwortet» (BBl 1982 II 138), unterbreitet das EJPD 1965 einen Vorschlag, der Erleichterungen für diese sogenannten Ausländer der zweiten Generation enthält.

Der Vorschlag wird von den Kantonen aber nicht unterstützt und das Geschäft auf die lange Bank geschoben. Erst nach langwierigen Überarbeitungen und zahlreichen Vorstössen aus dem Parlament präsentiert der Bundesrat 1982 einen neuen Entwurf. Er enthält neben Einbürgerungserleichterungen für Zweitgenerationenausländer auch eine Anpassung der Regeln für die Übertragung des Bürgerrechts in der Familie, die vor allem auf eine verbesserte Gleichstellung von Mann und Frau abzielt.

Beide Teilrevisionen verlangen Verfassungsänderungen und hängen damit von der Zustimmung von Volk und Ständen ab. Weil kurz vor Beginn der parlamentarischen Verhandlungen das neue Ausländergesetz an der Urne unerwartet scheitert (vgl. Vorlage 310), entscheiden sich die Räte auf Vorschlag der Frauenorganisationen aus taktischen Gründen dazu, den Entwurf in zwei verschiedene Vorlagen aufzuteilen (vgl. auch Vorlage 314). Damit wollen sie verhindern, dass die Gleichstellungsanliegen im Sog eines Neins zur erleichterten Einbürgerung von jungen Ausländern ebenfalls scheitern könnten. Mit grosser Mehrheit und gegen den Widerstand lediglich der kleinen Rechtsausserparteien stimmen National- und Ständerat 1983 einer vereinfachten Einbürgerung von Zweitgenerationenausländern zu.

GEGENSTAND

Die Revision soll dem Bund die Kompetenz einräumen, Einbürgerungen junger, in der Schweiz aufgewachsener Ausländer sowie von Flüchtlingen und Staatenlosen auf dem Gesetzesweg zu erleichtern und zu vereinheitlichen. Sie belässt aber den Kantonen und Gemeinden die grundsätzliche Zuständigkeit für das konkrete Verfahren. Die Erleichterungen sollen ausdrücklich jenen Ausländern vorbehalten bleiben, die «sich in die schweizerischen Verhältnisse eingelebt haben» (Art. 44bis) – eine Einschränkung, die das Parlament in Abweichung zum bundesrätlichen Vorschlag ergänzt, um der in der Bevölkerung manifesten Angst vor Flüchtlingsströmen und Masseneinbürgerungen Rechnung zu tragen.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Bis zur Volksabstimmung reflektieren die Parteistellungnahmen und Medienargumente die mehrheitlich positive Haltung des Parlaments. Die Presse engagiert sich mit eingehenden Artikeln, versäumt aber nicht

festzustellen, dass «im Volk beträchtlicher Unmut angesichts der Häufung von Asylsuchenden [besteht], welcher sich wohl auf die Abstimmung auswirken [wird]» (APS 1983: 16). Auf dieser Klaviatur der Angst spielen auch die Gegner, die sich vorwiegend aus der äusseren Rechten (SD, EDU und Republikaner) und vereinzelt aus der FDP, der SVP und der LPS rekrutieren. Sie malen Schreckgespenste an die Wand, warnen vor Masseneinbürgerungen, weil die Vorlage ein Recht auf Einbürgerung mit sich bringe, und verknüpfen die spezifische Frage der Einbürgerung von Zweitgenerationen mit der allgemeinen Einwanderungspolitik der Schweiz: Einbürgerungserleichterungen, argumentieren sie, öffneten die Schleusen für Einwanderungen noch mehr, und diese bringe wegen der mangelnden Assimilierungsbereitschaft vieler Ausländer – vor allem aus fremden Kulturkreisen – die Gefahr von Ghettobildungen. Zudem stehe die Vorlage im Widerspruch zum föderalistischen Staatswesen, weil der Bund sich zu stark in die Angelegenheit der Kantone und Gemeinden einmische. Unterstützt wird die Vorlage von allen nationalen Parteien sowie von den grossen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und kirchlichen Kreisen. Sie vertreten den Standpunkt, Einbürgerungserleichterungen seien sowohl menschlich als auch staatspolitisch wichtig und lägen in beidseitigem Interesse: Sie stärkten das Zugehörigkeitsgefühl der sowieso eng mit der Schweiz verbundenen Ausländer und förderten damit ihre Integration in die hiesige Gemeinschaft. Die Vorlage beinhalte weder ein Recht auf Einbürgerungen, noch führe sie zu Masseneinbürgerungen. Auch blieben die Zuständigkeit für das Verfahren und der Entscheid bei den Kantonen, sodass föderalistische Bedenken nicht angebracht seien, zumal mit der angestrebten Revision lediglich die unterschiedliche Praxis und Gesetzgebung der Kantone behoben werden sollten.

ERGEBNIS

Solche Argumente finden bei der Stimmbevölkerung freilich wenig Anklang, denn die Vorlage scheitert an der Urne deutlich. Die Einbürgerungserleichterungen für junge Ausländer der zweiten Generation sowie für Flüchtlinge und Staatenlose werden von über 55% der Stimmenden abgelehnt, eine befürwortende Mehrheit findet sich in nur gerade in den Kantonen Zürich, Graubünden, Neuenburg und Jura sowie in den beiden Basel.

QUELLEN

BBI 1982 II 125; BBI 1983 II 705. Erläuterungen des Bundesrates. APS 1982 bis 1983: Rechtsordnung. Vox Nr. 20.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.